

F u ß b a l l o r d n u n g d e s F L V W
Beschlussfassung des Präsidiums/der Ständigen Konferenz vom 19.03.2011
i.d.F. vom 17.12.2011

Vorbemerkung :

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fußballordnung regelt in Anlehnung an die Spielordnung und SR-Ordnung des DFB und WFLV den Spielbetrieb im Herren- und Frauenbereich und das SR-Wesen im FLVW und seinen Kreisen.

(2) Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme und Teilnahme am Spielbetrieb von Fußballvereinen-/abteilungen legt das Präsidium in eigenen Richtlinien fest, soweit die §§ 7 – 10 der Satzung keine abschließenden Regelungen enthalten.

§ 2 Der Fußballausschuss (VFA)

(1) Der VFA besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern.

(2) Der VFA fördert die Entwicklung des Fußballs auf Verbands- und Vereinsebene durch Lehrgänge und Schulungen. Er ist zuständig für die Bildung von Auswahlmannschaften auf Verbandsebene.

(3) Der VFA regelt als spielleitende Stelle den überkreislichen Herren- und Frauenfußballspielbetrieb. Er stellt einen Rahmenterminplan auf und ist zur Durchführung des Spielbetriebes gem. § 50 SpO/WFLV ermächtigt, allgemeine Bestimmungen mit Ordnungscharakter (Durchführungsbestimmungen) zu erlassen. Er nimmt gem. § 39 (2) SpO/WFLV unanfechtbar die überkreislichen Gruppen- und Klasseneinteilungen im Herren- u. Frauenbereich vor und legt vor Beginn der Spielzeit die Auf- und Abstiegsregelung fest.

(4) Der VFA delegiert Aufgaben als spielleitende Stelle auf Staffelleiter. Die überkreislichen Staffelleiter sowie die Pokalspielleiter auf Verbandsebene werden durch den VFA berufen. Diese Berufungen erfolgen erstmalig vor Beginn der Saison 2013/14. Sollten im Rahmen einer Spielklassenstrukturreform ab der Saison 2012/13 Neubesetzungen von überkreislichen Staffeln mit Staffelleitern erforderlich sein, so werden diese vom VFA berufen.

(5) Die Staffelleiter haben im Bereich ihrer Zuständigkeit das Recht, Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig zu machen, soweit sich diese aus Spielberichten oder Sonderberichten der Schiedsrichter ergeben, sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser Rechtsorgane einzulegen. Sofern Staffelleiter nach Maßgabe dieser Bestimmungen Rechtsmittel einlegen sind sie verpflichtet, gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels eine Abschrift der Rechtsmittelschrift dem VFA zuzusenden und die Genehmigung des VFA zur Durchführung des Rechtsmittels zu erwirken. Versagt der VFA die Genehmigung, ist das Rechtsmittel durch den Staffelleiter zurückzunehmen. Die Staffelleiter haben unverzüglich vor jedem Spieljahr nach rechtskräftiger Einteilung der Gruppen einen Staffeltag durchzuführen.

(6) Die spielleitenden Stellen entscheiden von Amts wegen auch über die Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 RuVO/WFLV, § 43 Abs. 2 Ziff. 1-4 und Abs. 6 der SpO/WFLV.

(7) Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach § 3 Abs. 5 RuVO/WFLV ist der VFA übergeordnete Verwaltungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 4 RuVO/WFLV für die Angelegenheiten aller spielleitenden Stellen, soweit nicht ein Mitglied des VFA selbst spielleitende Stelle 1. Instanz ist. In diesen Fällen ist das Präsidium übergeordnete Verwaltungsstelle.

(8) Alle Aktivitäten des VFA orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Verbandes und dem zur Verfügung stehenden Budget. In jeder Ausschusssitzung wird der aktuelle Finanzstatus im Verhältnis zu den Jahresvorgaben bekannt gegeben.

(9) Der Spielbetrieb der Frauen-Kreisligen wird ab der Saison 2011/12 von den Kreisen geregelt. Zwecks Gewährleistung eines reibungslosen Überganges und zukünftigen Spielbetriebes werden die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen vom VFA festgelegt.

§ 3 Zusammenschlüsse von Vereinen

(1) Zusammenschlüsse von Fußballvereinen oder Fußballabteilungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung eines Zusammenschlusses ist über den Kreisvorstand spätestens bis zum 01.05. eines Jahres mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes über die Verbandsgeschäftsstelle an das Präsidium zu richten. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Näheres wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, die von der Ständigen Konferenz mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Genehmigung des Präsidiums wird zum folgenden 15.06. eines Jahres wirksam. Das Präsidium kann zur Erfüllung von Auflagen angemessene Nachfristen setzen.“

(2) Der neu entstandene Verein hat nur Anspruch auf Aufnahme, wenn er sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der früheren Vereine oder Abteilungen gegenüber dem Verband zu übernehmen.

(3) Als Vereinszusammenschluss wird auch der Zusammenschluss eines Vereins mit einer Abteilung angesehen, die durch Abteilungsbeschluss aus einem anderen Verein rechtswirksam ausgetreten ist.

(4) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 7, 8 und § 39 Abs. 4 SpO/WFLV.

§ 4 Ausscheiden von Fußballabteilungen aus Mehrspartenvereinen

(1) Mehrspartenvereine sind Vereine, die mit mehr als einer Fachschaft aktiven Sport betreiben.

(2) Scheiden aus Mehrspartenvereinen Abteilungen oder sonstige Organisationsformen mit ihrem wesentlichen Bestand der Mitglieder der Fachschaft Fußball aus, die einen Sportbetrieb unterhalten haben, so gelten diese und deren Einzelmitglieder ununterbrochen als Mitglieder des Verbandes, wenn sie gegenüber dem Verband

a) schriftlich erklären, dass sie nunmehr als eingetragener Verein die Mitgliedschaft im Verband beibehalten wollen und der weitere Sportbetrieb gesichert ist,

b) unter Einhaltung eines eingetragenen Vereins eine der Satzung und den Ordnungen des Verbandes entsprechende Vereinssatzung vorlegen,

- c) den Nachweis der Eintragung als eingetragener Verein im zuständigen Vereinsregister führen,
- d) vom Ursprungsverein (Mehrspartenverein) eine schriftliche Erklärung vorlegen, dass dieser mit dem Ausscheiden seiner Abteilung einverstanden ist, und sich verpflichtet, innerhalb der nächsten 5 Jahre keinen Sportbetrieb innerhalb der Fachschaft Fußball im FLVW neu aufnehmen werde.

(3) Das gleiche gilt, wenn sich der Gesamt-Mehrspartenverein selbst auflöst und dessen Fachschaft Fußball einen neuen eingetragenen Verein errichtet. In diesem Fall muss anstelle der Verpflichtungserklärung des Gesamtvereins im Fall des Nichtfortbestehens der Nachweis der Auflösung dieses Gesamtvereins erbracht werden.

(4) Das Präsidium kann durch Beschluss die ununterbrochene Mitgliedschaft des neu errichteten Vereins feststellen, wenn hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Fußballabteilung) ein Bedürfnis gegeben ist. Das Präsidium kann zur Erfüllung der Auflagen zu Ziff. 2a) bis d) angemessene Fristen setzen.

§ 5 Bildung von Interessengemeinschaften/Angrenzende Vereine – Verbände

(1) Am Sportbetrieb des FLVW können Vereine oder Abteilungen der angrenzenden Verbände mit deren Genehmigung teilnehmen.

(2) Die Bildung von Interessengemeinschaften oder sonstigen Gesellschaftsformen zum Zwecke des sportlichen Betriebs der Fachschaft Fußball bedarf, sofern an ihnen Mitglieder des Verbandes oder Einzelmitglieder des Verbandes beteiligt sind, der Genehmigung des Präsidiums. Das Präsidium kann das Genehmigungsverfahren delegieren.

§ 6 Der Schiedsrichterausschuss (VSA)

(1) Der VSA besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Lehrwarten und 3 Beisitzern. Er leitet das gesamte Schiedsrichterwesen des Verbandes. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben ist der VSA ferner befugt, Personen aus dem SR-Wesen damit zu beauftragen.

(2) Die Tätigkeit des VSA richtet sich nach den Satzungen und Ordnungen des WFLV und FLVW, insbesondere nach den in der Schiedsrichterordnung des WFLV festgelegten Bestimmungen. Ihm obliegt die Aus- und Fortbildung aller Schiedsrichter auf Verbandsebene. Er ist befugt, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Schiedsrichter auf Verbandsebene zu erlassen und zu ändern. Er führt mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für die Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse und die Kreislehrwarte durch.

(3) Der VSA ist übergeordnete Verwaltungsstelle für die Kreisschiedsrichterausschüsse. Die Ahndungsbefugnisse nach § 8 SR-Ordnung/WFLV stehen dem VSA ebenfalls zu.

(4) Alle Aktivitäten des VSA orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Verbandes und dem zur Verfügung stehenden Budget. In jeder Ausschusssitzung wird der aktuelle Finanzstatus im Verhältnis zu den Jahresvorgaben bekannt gegeben.

§ 7 Kreisfußballausschuss (KFA)

(1) Der KFA besteht, je nach Größe des Kreises, aus höchstens 6 Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden und 2 – 5 Beisitzern.

Die Mitglieder des KFA – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses – üben auch das Amt eines Staffelleiters aus.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann der Kreisfußballausschuss sich weiterer Personen als Staffelleiter (gem. § 45 Abs. 7 Satzung FLVW) bedienen.

(3) Der KFA erlässt vor Beginn der Saison die Durchführungsbestimmungen und die Auf- und Abstiegsregelung. Diese sind dem Kreisvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Auf- und Abstiegsregelung kann während des laufenden Spieljahres nicht geändert werden.

(4) Alle Aktivitäten des KFA orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Kreises.

(5) Die Staffelleiter haben im Bereich ihrer Zuständigkeit das Recht, Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig zu machen, soweit sich diese aus Spielberichten oder Sonderberichten der Schiedsrichter ergeben, sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser Rechtsorgane einzulegen. Sofern Staffelleiter nach Maßgabe dieser Bestimmungen Rechtsmittel einlegen sind sie verpflichtet, gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels eine Abschrift der Rechtsmittelschrift dem Kreisvorstand zuzusenden und die Genehmigung des Kreisvorstandes zur Durchführung des Rechtsmittels zu erwirken. Versagt der Kreisvorstand die Genehmigung, ist das Rechtsmittel durch den Staffelleiter wieder zurückzunehmen.

Die Staffelleiter haben unverzüglich vor jedem Spieljahr nach rechtskräftiger Einteilung der Gruppen eine(n) Staffeltag/Arbeitstagung durchzuführen.

(6) Die spielleitenden Stellen entscheiden von Amts wegen auch über die Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 RuVO/WFLV, 43 Abs. 2 Ziff. 1-4 und Abs. 6 der SpO/WFLV.

§ 8 Kreisschiedsrichterausschuss (KSA)

(1) Der KSA besteht, je nach Größe des Kreises, aus höchstens 8 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden sowie bis zu 3 Lehrwarten und Beisitzern. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses ist Mitglied im Kreisfußballausschuss. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben ist der KSA befugt, Personen aus dem SR-Wesen damit zu beauftragen.

(2) Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für die Organisation und die Förderung des Schiedsrichterwesens sowie für die Fortbildung der Schiedsrichter auf Kreisebene zuständig. Der KSA ist befugt, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Schiedsrichter auf Kreisebene zu erlassen und zu ändern.

(3) Der Kreisschiedsrichterausschuss führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für die aktiven Schiedsrichter des Kreises durch. Bei evtl. durchzuführenden Abstimmungen sind nur die aktiven Schiedsrichter stimmberechtigt.

(4) Alle Aktivitäten des KSA orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Kreises.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fußballordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilung (§ 49 der Satzung) in Kraft.